



Einsatzkostentarif im Feuerwehrwesen

2014

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

(Einsatzkostentarif)

vom 01.01.2014

Die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Dietwil und Oberrüti, gestützt auf § 6 a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/05. März 1996, beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

Grundgebühr
je Einsatz
Fr.

Einsatzkosten
je Stunde
Fr.

Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen

- | | | |
|--|-------|-------------------------|
| 1. Einsatz, je Person und Stunde | | effektive
Soldkosten |
| 2. Retablierung, je Person und Stunde | | effektiver
Aufwand |
| 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von
wenigstens 3 Stunden, je Person | 20.00 | |

b) Fahrzeuge und Anhänger

1. Feuerwehrfahrzeuge >3,5 bis 16 t	150.--	50.--
2. MZF Mehrzweckfahrzeug	75.--	30.--
3. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger, etc.	30.--	20.--
4. Kommunalfahrzeug	100.--	45.--

c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.--	
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensäge, mobile Notstromaggregate, usw.		20.--
3. - Schlauchmaterial je Einsatz	pauschal 200.--	
- zusätzlich Waschen, Prüfen des Schlauchmaterials		effektiver Aufwand

Mit der Entschädigung gemäss § 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten. Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

d) Verbrauchsmaterial

Das bei einem Einsatz verwendete Verbrauchsmaterial (Ölbinder, Löscher, usw.) wird nach Aufwand verrechnet.

§ 2 Fehllalarm

Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

Für wiederholte Fehllalarme werden in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material und Gemeinkosten, pauschal 200.--
- b) Soldkosten aller beteiligten Feuerwehrleute zuzüglich Gemeinkosten

§ 3 Geltendmachung der Entschädigung für Hilfeleistungen

Die Entschädigungen der Einsatzkosten kann bei Spezialeinsätzen wie beispielsweise Verkehrsunfällen, Autobränden, Einsätzen zur Rettung von Tieren, Evakuierung von Wespennestern, Oel- und Chemiewehreinsätzen usw., geltend gemacht werden. Einsätze bei Brandunfällen und Hochwassern können nicht verrechnet werden.

§ 4 Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 5 Indexierung

Übersteigt die Teuerung 10 % (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise) sind die Tarife entsprechend anzupassen. Basis ist das Datum des Inkrafttretens, 01.01.2014 = 100 Punkte. Die Anpassung erfolgt durch die Gemeinderäte.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung von Dietwil am 21. Mai 2013 und Oberrüti am 03. Mai 2013.



GEMEINDERAT DIETWIL

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Wiss Pius

Köpfl Raphael



GEMEINDERAT OBERRÜTI

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Isler Thomas

Zemp Christian